
S 5 AS 3199/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 3199/23 ER
Datum	08.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1758/23 B ER
Datum	22.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 08.12.2023 wird zur  ckgewiesen.

  

Kosten sind auch f  r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

  

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe f  r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

  

  

Gr  nde:

  

I.

Die Antragsteller f hren beim Sozialgericht Dortmund gegen den Antragsgegner mehrere Klage- und Eilverfahren zur Gew hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

 

Die miteinander verheirateten Antragsteller beantragten am 30.06.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Bei Antragstellung gaben die Antragsteller an, seit dem 15.01.2023 die Wohnung auf der A.-stra e,   I., zu bewohnen. F r diese Wohnung war ausweislich des Mietvertrages eine Warmmiete in H he von 690,00  Euro nebst Miete f r eine Garage in H he von 50,00  Euro, mithin insgesamt 740,00  Euro zu zahlen. Da die Wohnung wegen eines Wasserschadens Schimmelprobleme aufgewiesen habe, h tten sie nur die Miete f r die Monate Januar und Februar 2023 gezahlt, nicht mehr die Kautions- und die Mieten ab M rz 2023. Der Vermieter habe daraufhin die fristlose K ndigung ausgesprochen, von ihnen, den Antragstellern, sei die Wohnung ebenfalls zum 31.08.2023 gek ndigt worden. Es sei ein Mietrechtsstreit vor dem Amtsgericht I. anh ngig.

 

Der Antragsgegner bewilligte aufgrund des anh ngigen Mietrechtsstreits nur Regelleistungen f r die Zeit vom 01.06.2023 bis zum 30.11.2023 in H he von jeweils 451,00  Euro monatlich. Kosten der Unterkunft und Heizung seien wegen des anh ngigen R umungsverfahrens nicht zu  bernehmen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Umzug tauschten die Antragsteller mit dem Antragsgegner mehrere E-Mails aus, in denen sie diverse Antr ge stellten, wie u.a.  bernahme von Umzugskosten, Erteilung einer Zusicherung f r eine neue Wohnung,  bernahme der Kosten eines Deutschlandtickets,  bernahme der Kosten f r die Einlagerung von vorhandenen M beln wie auch der Neubeschaffung weiterer M bel. Die R mung der Wohnung auf der A.-stra e, 00000 I., erfolgte zum 15.09.2023. Mit E-Mail vom 15.09.2023 teilte der Antragsteller zu  1) mit, dass nunmehr eine sog. Monteurwohnung auf der Q.-stra e, 00000  I., f r den Preis von 60,00  Euro t glich gefunden worden sei. Er beantragte insoweit die Erteilung einer Kosten bernahme. Am 25.09.2023 reichten die Antragsteller eine Rechnung  ber den Aufenthalt in dieser Monteurwohnung f r die Zeit vom 14.09.2023 bis 25.09.2023 in H he von 690,00  Euro bei dem Antragsgegner ein.

 

Mit Bescheid vom 21.09.2023 bewilligte der Antragsgegner f r die Zeit vom 01.06.2023 bis 30.11.2023 Leistungen. Mit mehreren Bescheiden vom 27.09.2023 lehnte er jedoch den Antrag auf  bernahme der Kosten eines Deutschlandtickets, von Telefon-, von Wohnungsbeschaffungskosten und von umzugsbedingten Folgekosten sowie die Erteilung einer Zusicherung zur Anmietung der Monteurwohnung ab. Der Antragsgegner veranlasste eine Zustellung dieser

Bescheide gegen Postzustellungsurkunde an die Q.-straße, l..

Ä

Am 27.09.2023 sprach der Antragsteller zu 1) bei dem Antragsgegner vor und beantragte die Gewährung eines Darlehens, da mit Krankengeldzahlungen durch die Krankenkasse BARMER erst ab dem 16.10.2023 wieder zu rechnen sei. Der Antragsgegner bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 04.10.2023 ein Darlehen in Höhe von 415,65 Euro für die Zeit vom 01.10.2023 bis 15.10.2023. Mit Bescheid vom 04.10.2023 lehnte er einen Antrag auf Übernahme von Benzinkosten und mit Bescheid vom 06.10.2023 einen Antrag auf Übernahme der Anwaltskosten des Vermieters in dem Räumungsverfahren ab. Auch diese Bescheide versandte der Antragsgegner mittels Postzustellungsurkunde an die Q.-straße, l..

Ä

Ausweislich der Zustellungsurkunden vom 04.10.2023 und vom 12.10.2023 war die Zustellung über die Q.-straße, l., nicht möglich.

Ä

In ihrer E-Mail vom 17.10.2023 wiesen die Antragsteller den Antragsgegner darauf hin, dass sie ein Postfach unterhielten, und beantragten sämtliche Korrespondenz über das Postfach N01, 00000 zu führen. Der Antragsgegner übersandte eine Kopie der vorgenannten Bescheide an dieses Postfach und veranlasste zudem eine öffentliche Zustellung am 06.11.2023.

Ä

Mit Bescheid vom 20.11.2023 nahm der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab 01.10.2023 im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung teilweise zurück. Die Zustellung gegen Postzustellungsurkunde an M. l., zu Händen Herrn X. S., L.-straße, 00000 l., wurde veranlasst. Das Schreiben wurde ausweislich der Zustellungsurkunde vom 23.11.2023 in den Briefkasten der Wohnung/ des Geschäftsraums eingelegt.

Ä

Die Antragsteller wurden vom Antragsgegner in verschiedenen Schreiben darauf hingewiesen, dass eine Zustellung an das Postfach nicht möglich sei, und um Mitteilung einer Anschrift gebeten. Der Antragsteller zu 1) ist dem mehrmals entgegengetreten und hat unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Zustellung weiterhin an das Postfach beantragt.

Ä

In seiner E-Mail vom 25.11.2023 teilte der Antragsteller zu 1) schließlich mit:

â€”die Meldeadresse lautet nunmehr dann: S., c/o V. Stiftung, T.-straÙe, 00000 I.â€. Die Originale der Schriftsätze sollten an diese Meldeadresse zugestellt werden, an das Postfach sollten weiterhin die Kopien versendet werden. Der Antragsgegner hat daraufhin am 30.11.2023 die Zustellung der vorgenannten Bescheide wie auch weiterer Bescheide an â€”Eheleute X. und R. S., c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÙe, 00000 I.â€, mittels Postzustellungsurkunde veranlasst.

Â

Am 06.12.2023 haben die Antragsteller den streitgegenständlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht Dortmund gestellt. Zur Begründung haben sie vorgetragen, dass sie im Rahmen eines Telefonats vom 05.12.2023 zufällig erfahren hätten, dass der Antragsgegner Zustellungen â€”bei irgendeinem Sozialwerk in I.â€ vorgenommen habe. Âber die zugestellten Sendungen bestehe keine Kenntnis. Dem Antragsgegner sei ein Postfach mitgeteilt worden, an welches nach der bereits zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs Zustellungen zulässig seien. Die Zustellungen, die unter Missachtung dieser Rechtsprechung vorgenommen worden seien, seien unwirksam. Das Gericht müsse per Eilantrag anerkennen, dass sämtliche Sendungen â€” Schriftverkehr, Bescheide und Beschlüsse â€” an ein Sozialwerk in I. â€”als nicht zugestelltâ€ zu behandeln seien.

Â

Mit Beschluss vom 08.12.2023 hat das Sozialgericht Dortmund (SG) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Antrag unzulässig sei. Die Antragsteller verfügten nicht über eine ladungsfähige Adresse. Unter der bisherigen dem Gericht bekannten Adresse sei eine förmliche Zustellung von gerichtlichen Schreiben nicht möglich gewesen, weil die Antragsteller unbekannt verzogen seien. Eine neue Adresse sei (in den Parallelverfahren) auch auf wiederholte Nachfrage nicht benannt worden. Die Antragsteller hätten ausdrücklich nur eine Postfachadresse mitgeteilt. Eine solche stelle aber keine ladungsfähige Anschrift dar. Das SG hat am 08.12.2023 zugleich die öffentliche Zustellung des Beschlusses vom 08.12.2023 angeordnet.

Â

Am 15.12.2023 haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt. Das SG habe fehlerhaft entschieden. Es sei möglich, an das mitgeteilte Postfach zuzustellen. Dies habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden. Es werde daher eine Zurückverweisung an das SG und eine Wiedereinsetzung beantragt, zudem Revision und Berufung in der Sache wie auch eine Zulassung vor dem Bundessozialgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Darüber hinaus bestehe auch die Möglichkeit in der nunmehr im Briefkopf angegebenen Adresse â€”c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÙe, 00000 I.â€ zuzustellen.

Â

Die Antragsteller und Beschwerdeführer beantragen schriftsätzlich
(sinngemäß),

den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 08.12.2023 abzuändern und
festzustellen, dass Bescheide, die der Antragsgegner an die âM. I., L.-straße,
00000 I.â zugestellt hat, unwirksam sind.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner beantragt schriftsätzlich,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er zunächst auf die den Beschluss des Sozialgerichts
Dortmund tragenden Gründe. Ergänzend weist er darauf hin, dass die
Antragsteller eine ladungsfähige Anschrift nicht mitgeteilt hätten und die
nunmehr angegebene c/o Anschrift nicht ausreichend sei. Da die Antragsteller
weiterhin ein Postfach unterhielten, müsse der Deutschen Post gegenüber eine
Hausanschrift mitgeteilt worden sein. Diese Anschrift müsse auch dem Gericht
gegenüber angegeben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt
der Prozessakte und den Inhalt der Prozessakten Lâ 2â ASâ 1554/23â Bâ ER und
Lâ 2â ASâ 1609/23â Bâ ER sowie der Verwaltungsakte Bezug genommen. Die
Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung
gewesen.

â

II.

Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg, da sie unbegründet ist.

Die Beschwerde ist zulässig. Zum maßgeblichen Zeitpunkt ist vom Vorliegen der
notwendigen Sachurteilsvoraussetzungen auszugehen. Das Vorliegen der
Sachurteilsvoraussetzungen einer Klage prüft das Gericht in jeder Lage des
Verfahrens von Amts wegen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.
Aufl. 2023, Vor â 51 Rn. 20, m.w.N.). Ob die jeweiligen

Sachurteilsvoraussetzungen einer Klage bzw. eines Antrags (vgl. Keller, a.a.O., Vor Â§Â 51 Rn.Â 4) gegeben sind, beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung bzw. wenn eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergeht â wie hier im Falle â nach dem Zeitpunkt der Abfassung der Entscheidung (BÃ¶ttiger, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 3. Aufl. 2014, Â§Â 54 Rn.Â 21). Bis zu diesem Zeitpunkt mÃ¼ssen die jeweiligen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen bzw. noch fehlende Voraussetzungen wirksam vorgenommen oder nachgeholt sein. Ein zulÃssiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden genannt wird (vgl. BSG, Beschluss vom 18.11.2003Â â [BÂ 1Â KRÂ 1/02Â S](#), Rn.Â 4, juris m.w.N.; Hessisches LSG, Urteil vom 16.09.2022Â â [L 7 AS 51/22](#), Rn.Â 16, juris; FÃ¶llmer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§Â 92 SGG](#) (Stand: 19.12.2023), Rn.Â 14 m.w.N.). Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist. Im Hinblick auf den aus [Art.Â 19 Abs.Â 4 GG](#) flieÃenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.2012Â â [9Â BÂ 79/11](#), Rn.Â 11, juris; Hessisches LSG, Urteil vom 27.04.2022Â â [LÂ 4Â SOÂ 180/19](#), Rn.Â 40Â ff., juris; Hessisches LSG, Urteil vom 27.04.2022Â â [LÂ 4Â SOÂ 296/19](#), Rn.Â 31Â ff, juris). Erforderlich ist auch dann, dass die IdentitÃ¤t des KlÃ¤gers und die MÃ¶glichkeit der Zustellung an diesen sichergestellt ist (FÃ¶llmer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§Â 92 SGG](#) (Stand: 19.12.2023), Rn. 19). Ausgehend hiervon haben die Antragsteller im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung keine ladungsfÃ¤hige Anschrift mitgeteilt, sondern nur ein Postfach, welches insofern nicht ausreichend ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015Â â [LÂ 19Â ASÂ 1912/15Â B](#), Rn.Â 8, juris). Zuletzt mit Schriftsatz vom 06.01.2024 haben sie aber die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle der Evangelische V.-Stiftung e.V., T.-straÃe, 59063 I., beantragt. Unerheblich ist hierbei, ob sich die Antragsteller â wie im Schriftsatz vom 15.01.2024 vorgetragen â aufgrund einer Aufforderung des Antragsgegners genÃ¶tigt sahen, diese ZustellmÃ¶glichkeit zu wÃ¤hlen. Die Antragsteller haben dabei zur Ãberzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass sie nach der ZwangsRÃumung der Wohnung auf der A.-straÃe und des zweiwÃ¶chigen Aufenthalts in der Monteurwohnung gegenwÃ¤rtig obdachlos sind (vgl. bereits eigener Vortrag im Schriftsatz vom 27.09.2023). Im Hinblick auf den aus [Art.Â 19 Abs.Â 4 GG](#) folgenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz entfÃ¤llt in diesem Fall die Pflicht zur Angabe einer Wohnanschrift (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.2012Â â [9Â BÂ 79/11](#), Rn.Â 11, juris). Die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle genÃ¼gt hier den Anforderungen an [Â§Â 92 SGG](#). Es bestehen zudem keine Zweifel an der IdentitÃ¤t der Antragsteller, die fÃ¼r den Senat erreichbar sind und mit denen er Ã¼ber das angegebene Postfach kommuniziert. Einfache Briefe kÃ¶nnen an dieses versendet werden, fÃ¼r Zustellungen kann darÃ¼ber hinaus die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle erfolgen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner im Schriftsatz vom 20.12.2023 darauf hingewiesen hat, dass die Antragsteller weiterhin ein Postfach unterhalten und aufgrund der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Deutschen Post dieser gegenÃ¼ber eine Hausanschrift

mitgeteilt haben müssen. Die Antragsteller haben bei Einlegung der Beschwerdeschrift am 06.11.2023 ihre alte Anschrift auf der A.-straße, l., und das Postfach angegeben, obgleich sie zu diesem Zeitpunkt dort aufgrund der Zwangsrummung nicht mehr erreichbar waren. Möglicherweise haben die Antragsteller auch der Deutschen Post gegenüber diese unzutreffende Angabe gemacht. Dies kann ggf. im Rahmen des Verwaltungs- und Klageverfahrens noch weiter aufgeklärt werden. Der gegenwärtigen Annahme von Obdachlosigkeit steht dies allerdings nicht entgegen.

Ä

Der Antrag ist im wohlverstandenen Interesse der Antragsteller nach dem Meistbegünstigungsprinzip auszulegen, da das Gericht über erhobene Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein ([ÄSÄ 123 SGG](#)). Diese Grundsätze für das Klageverfahren gelten aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes auch für das Beschlussverfahren im vorläufigen Rechtsschutz (vgl. Keller, a.a.O., ÄSÄ 86b Rn. 9b und 26a, m.w.N.). Ausgehend hiervon legt der Senat den Antrag der Antragsteller dahingehend aus, dass diese die Feststellung begehren, dass sämtliche Bescheide, die der Antragsgegner an die âM. l., zu Henden Herrn X. S., L.-straße, 00000 I.â, zugestellt hat, unwirksam sind. Die Antragsteller rügen in ihrer Antragschrift vom 06.12.2023 die Zustellung âbei irgendeinem Sozialwerk in I.â und tragen vor, erst am 05.12.2023 hiervon erfahren zu haben. In ihrer E-Mail vom 06.12.2023 an den Antragsgegner findet sich der Hinweis, dass die Antragsteller durch Zufall erfahren haben wollen, dass der Antragsgegner Post âirgendwo in I. â bei einem Sozialdienstâ zugestellt habe. Diese Zustellung werde nicht anerkannt. Der Senat geht davon aus, dass die Antragsteller damit die Zustellung über die âM. l., c/o X. S., L.-straße, 00000 I.â, rügen. Ob es nur den Bescheid vom 20.11.2023 oder, wie von den Antragstellern vermutet, âmehrere Sendungenâ gibt, die der Antragsgegner an diese Adresse versendet hat, kann dabei offenbleiben. Da die Antragsteller den Antragsgegner in ihrer E-Mail vom 25.11.2023 auf die Zustellmöglichkeit über âc/o Sozialberatungsstelle l., T.-straße, 00000 I.â, hingewiesen und diese ausdrücklich beantragt haben, geht der Senat davon aus, dass die Antragsteller nur die Zustellung über die M. l. rügen wollen, nicht aber zugleich auch die Zustellung über die Sozialberatungsstelle l., weil sie sich sonst widersprüchlich verhalten würden. Die Zustellmöglichkeit über die âc/o Sozialberatungsstelle l., T.-straße, 00000 I.â, haben sie nicht nur in ihrer E-Mail dem Antragsgegner gegenüber erklärt, sondern auch dem Senat gegenüber (wie etwa mit Schriftsatz vom 06.01.2014 und 15.01.2024) haben sie die Zustellung über diese Anschrift beantragt.

Ä

Das Begehren der Antragsteller ist auf die Feststellung gerichtet, mangels einer Bekanntgabe ([ÄSÄ 39 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X) liege überhaupt kein Bescheid, mithin kein wirksamer Verwaltungsakt i.S.d. [ÄSÄ 31 Satz 1 SGB X](#) vor. In der Hauptsache ist hierfür die Feststellungsklage nach [ÄSÄ 55 SGG](#) statthaft. Mit einer Klage kann gemäß [ÄSÄ 55 Abs. 1 SGG](#) die

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (Nr. 1) oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (Nr. 4) begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Ebenso wie in dem Fall, dass der Kläger einen Bescheid für nichtig hält, gilt dies in gleicher Weise, soweit der Kläger einen Bescheid für nicht wirksam geworden hält (vgl. OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.03.2015 – 1 Â L Â 313/11, Rn. 34, juris). Mit einer solchen Feststellungsklage wird dann nicht die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#), sondern die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) begehrt, und zwar die Feststellung, dass der Verwaltungsakt nicht wirksam (geworden) ist und deshalb die mit ihm beabsichtigte Regelung nicht erreicht hat (vgl. auch Senger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 55 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn. 57; Scholz, in: Roos/Wahrendorf/Müller, BeckOGK, SGG, Stand: 01.11.2023, [Â§ 55 Rn. 50](#)).

Â

Ist in der Hauptsache eine andere Klageart als die Anfechtungsklage gegeben – wie hier die Feststellungsklage – kann vorläufiger Rechtsschutz nur durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b SGG](#) gewährt werden (vgl. Keller, a.a.O., [Â§ 86b Rn. 24 und 26](#)). Für die Zulässigkeit müssen sowohl die allgemeinen Prozessvoraussetzungen (wie Rechtsschutzbedingung) als auch die besonderen Voraussetzungen einer Feststellungsklage (wie klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis und Feststellungsinteresse) vorliegen. Unabhängig von der Frage, ob ein Feststellungsantrag im Rahmen des [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) überhaupt statthaft ist, weil eine einstweilige Anordnung den auf eine endgültige Feststellung gerichteten Zweck nicht erfüllen kann (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 86b SGG](#) (Stand: 12.01.2024), Rn. 337 ff. m.w.N.; a.A. Keller, a.a.O., Rn. 26 und 30 m.w.N.), fehlt dem Feststellungsantrag das Rechtsschutzbedingung.

Â

Das Rechtsschutzbedingung ist gegeben, wenn die gerichtliche Eilentscheidung dem Antragsteller einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringt und der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann (vgl. Keller, a.a.O., [Â§ 86b Rn. 26b](#)). Vorliegend bestehen für die Antragsteller weitere Rechtsschutzmöglichkeiten, mit denen sie das erstrebte Ziel auf einfachere und schnellere Art erreichen können. Der Antragsgegner muss Verwaltungsakte ([Â§ 37 SGB X](#)) und Widerspruchsbescheide bekanntgeben ([Â§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG](#)). Ist gegen Bekanntgabevorschriften verstoßen und sind diese Mängel nicht geheilt worden, treten die Wirkungen der Bekanntgabe (insbesondere Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nach [Â§ 39 SGB X](#) und der Beginn von Rechtsbehelfsfristen [Â§ 84, 87 SGG](#)) nicht ein (vgl. Pattar, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [Â§ 37 SGB X](#) (Stand: 21.12.2020), Rn. 159). Ob im Einzelfall eine wirksame Bekanntgabe vorliegt und der Verwaltungsakt damit wirksam geworden ist, ist jeweils im gesonderten Rechtsschutzverfahren gegen diesen Verwaltungsakt zu prüfen. Dabei ist im

Einzelfall auch zu prüfen, ob ein Mangel der Bekanntgabe im Nachhinein (z.B. durch tatsächlichen Zugang) geheilt worden ist. Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann die Prüfung nicht im Rahmen eines abstrakten Feststellungsantrags für sämtliche Bescheide bzw. Sendungen vorgenommen werden. Im Hinblick auf den aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) folgenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz besteht hierfür auch keine Veranlassung. Ausreichender Rechtsschutz wird den Antragstellern dadurch gewährleistet, dass ihnen im Einzelfall Rechtsschutzmöglichkeiten (in Form der Feststellungsklage nach [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) und der Anfechtungs- und Leistungsklage nach [§ 54 SGG](#) sowie in Form eines Eilantrags nach [§ 86b SGG](#)) gegen die jeweilige Entscheidung des Antragsgegners offenstehen.

Ä

Darüber hinaus ist der Antrag mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes auch unbegründet. Ein Anordnungsgrund ist nur glaubhaft gemacht, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass dem Antragsteller bei einem Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstünden (vgl. Burkiczak, a.a.O., [§ 86b SGG](#) (Stand: 12.01.2024), Rn. 412). Ein solcher wesentlicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Dass ihnen durch die Vollziehung eines nicht ordnungsgemäß zugestellten, mithin unwirksamen Bescheides Rechtsnachteile drohen, haben die Antragsteller schon nicht vorgetragen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, eine Sicherungsanordnung ([§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) mit dem Inhalt zu beantragen, dem Antragsgegner zu untersagen, den unwirksam Verwaltungsakt zu vollziehen (vgl. zum nichtigen Verwaltungsakt Burkiczak, a.a.O., [§ 86b SGG](#) (Stand: 12.01.2024), Rn. 160).

Ä

Der Senat hat von Amts wegen über die Zulassung Rechtsmittel zu entscheiden, so dass die diesbezüglichen Anträge der Antragsteller (wie Zulassung der Berufung, der Revision, Vorlage vor dem BGH, BSG und BVerfG) keiner gesonderten Entscheidung bedürfen.

Ä

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Ä

Mangels hinreichender Aussichten auf Erfolg war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen, [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Satz 1 ZPO](#).

Ä

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 14.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024